



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 29. NOVEMBER 2012

NR. 45

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 3 a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Stadt Langenhagen	494
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Gemarkung Uetze	494
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Stadt Burgdorf	494
Rückübertragung von Aufgaben nach dem Bundesnaturschutzgesetz auf die Region Hannover	494

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan Nr. 1369, 2. Änd.	494
---------------------------------	-----

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GARBSEN

Hauptsatzung der Stadt Garbsen	495
--------------------------------	-----

2. Stadt LAATZEN

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Laatzen (Vergnügungssteuersatzung)	497
---	-----

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 3 a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Langenhagen, Marktplatz 1, 30853 Langenhagen, hat bei mir die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung gem. § 68 NWG zur Erweiterung/Vergrößerung des Rückhaltebeckens „Weidenbruch“ in Langenhagen, Gemarkung Langenhagen, Flur 15, Flurstück 37/1, beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 3 c UVPG durchgeführt worden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt daher nicht.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3 a S. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, den 15.11.2012

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Dallmann

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Firma Löffler Sand- und Kieswerke GmbH, Garvensstr. 1, 30519 Hannover hat bei mir die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Fortsetzung des Bodenabbaus in der Gemarkung Uetze, Flur 6, Flurstück 31 beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung nach § 5 NUVPG durchgeführt worden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Hannover, den 20.11.2012

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Schubert

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Stadt Burgdorf hat in Absprache mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bei mir den Verzicht auf Planfeststellung für den Bau des Kreisverkehrsplatzes „Schwarzer Herzog“ im Zuge der Landesstraßen 311 und 412 und der Uetzer Straße in der Stadt Burgdorf gem. § 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz beantragt. Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gem. § 5 NUVPG

i.V.m. lfd. Nr. 5 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, den 14.11.2012

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Todtenhausen

Rückübertragung von Aufgaben nach dem Bundesnaturschutzgesetz auf die Region Hannover

Die Stadt Hemmingen hat die Vereinbarung über die Aufgabenübertragung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gegenüber der Region Hannover zum 31.12.2012 fristgerecht gekündigt.

Die Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörde mit Zuständigkeit für die Naturdenkmäler und die gesetzlich geschützten Biotop (§§ 28 und 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) für den Bereich der Stadt Hemmingen gehen mit Wirkung zum 01.01.2013 wieder auf die Region Hannover über.

Hannover, den 29.11.2012

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Heidorn

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und den zuletzt ergangenen Änderungen den nachstehenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

**Bebauungsplan Nr. 1369, 2. Änd.
Arbeitstitel: Einkaufszentrum Altwarmbüchen**

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1369 liegt im Nordosten der Landeshauptstadt Hannover an der Stadtgrenze zur Gemeinde Isernhagen und an der Autobahnabfahrt Lahe – Altwarmbüchen der Bundesautobahn BAB 2 Berlin – Dortmund. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die Stadtgrenze von Hannover,
- im Südwesten durch die Flächen der BAB 2
- im Nordwesten durch die Straße Varrelheide sowie durch einen 5 m breiten Streifen des Grundstückes Varrelheide Nr. 208, der parallel zur Südostgrenze dieses Grundstückes zwischen der BAB 2 und der Straße Varrelheide liegt.

Satzungsbeschluss am 15.11.2012
Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung

Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in dem genannten Dienstraum aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hannover, den 19.11.2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Bodemann
Stadtbaurat

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GARBSEN

Hauptsatzung der Stadt Garbsen

Auf Grund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Garbsen in seinen Sitzungen am 16.07.2012 und am 15.10.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Garbsen“.
- (2) Die Stadtteile Altgarbsen, Auf der Horst, Berenbostel, Frielingen, Garbsen-Mitte, Havelse, Heitlingen, Horst, Meyenfeld, Osterwald u.E., Osterwald o.E., Schloß Ricklingen und Stelingen führen in Verbindung mit dem Stadtnamen ihren Stadtteilnamen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel, Amtskette

- (1) Das Stadtwappen zeigt im rechten blauen Feld einen nach rechts steigenden silbernen rotbewehrten Lö-

- wen, reduziert um die linke Hinterpranke, sowie im linken Feld sieben Balken, abwechselnd rot und gold.
- (2) Die Farben der Stadt Garbsen sind rot und blau. Die Stadtflagge zeigt waagrecht halbiert oben ein rotes und unten ein blaues Feld sowie das Wappenschild in optischer Mitte. Das Stadtbanner zeigt senkrecht halbiert links ein rotes und rechts ein blaues Feld sowie das Wappenschild in optischer Mitte.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift „Stadt Garbsen – Region Hannover“.
- (4) Bei geeigneten Anlässen feierlicher und sonstiger repräsentativer Art dürfen in den Stadtteilen neben Stadtwappen und Stadtflagge bzw. Stadtbanner auch die bisherigen Wappen und Fahnen gezeigt werden.
- (5) Bei feierlichen Anlässen können die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Amt die Amtskette tragen. Dieses Recht wird im Vertretungsfall nach § 81 Abs. 2 NKomVG auch der Stellvertretung zugestanden.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Zuständigkeit des Rates

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert € 26.000 übersteigt. Für den Verkauf von Grundstücken gilt die Wertgrenze des § 6 Nr. 3 Buchst. a).
- (2) Der Rat behält sich nach § 58 Abs. 3 S. 2 NKomVG die Beschlussfassung für den Erwerb von Grundstücken ab einem Wert von € 100.000 vor. Im Übrigen gilt die Wertgrenze des § 6 Nr. 3 Buchst. b).
- (3) Über Verträge nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert € 2.600 übersteigt.
- (4) Soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Absatz 1 Nrn. 3 bis 6 NKomVG der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen oder für die die Entscheidung gem. § 9 Abs. 1 den Ortsräten übertragen ist, entscheidet der Rat in folgenden Gruppen von Angelegenheiten:
 - a) Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung von Straßen,
 - b) Errichtung, Änderung und Aufhebung von Kreisverkehren und Kreuzungsanlagen,
 - c) Einrichtung und Aufhebung von Radwegen und Radfahrangebotsstreifen,
 - d) Anordnung und Aufhebung von Tempo 30-Zonen,
 - e) Anordnung und Aufhebung von Geschwindigkeitsbegrenzungen,
 - f) Errichtung, Betrieb und Abbau von Lichtsignalanlagen.

§ 4 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus
 - 1.1 der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister,
 - 1.2 den Beigeordneten,
 - 1.3 den Mitgliedern nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG,
 - 1.4 den weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit. Die Mitglieder zu 1.3 und 1.4 haben beratende Stimme.
- (2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat bestimmt die Reihenfolge der Vertretung. Die Vertreterinnen oder Vertreter führen die Bezeichnung 1., 2. und 3. stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister.

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für folgende Gruppen von Angelegenheiten übertragen:
 - 1. Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung**
 - a) Verfahrensbeschlüsse zu Bebauungsplänen mit Ausnahme des dem Rat vorbehaltenen Satzungsbeschlusses nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
 - b) Ausnahmen von Veränderungssperren gemäß § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
 - c) Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 Baugesetzbuch (BauGB)
 - d) Stellungnahmen zu Planfeststellungsverfahren
 - 2. Schulausschuss**
Zustimmung zur Besetzung von Schulleiterstellen
 - 3. Wirtschafts- und Finanzausschuss**
 - a) Verkauf von Grundstücken
ab 25.000 € bis 100.000 €
 - b) Erwerb von Grundstücken
ab 25.000 € bis 100.000 €
 - 4. Kultur- und Sportausschuss**
 - a) Zustimmung zu vorzeitigem Baubeginn für Maßnahmen Garbsener Sport- und Schützenvereine
 - b) Bewilligung von Zuschüssen bis 15.000 €
 - c) Beschluss über die Preisträger des Jugendkunstpreises und des Kulturpreises
- (2) Der Ausschuss kann eine Angelegenheit dem Rat zur Entscheidung vorlegen.
- (3) Die Übertragung der Zuständigkeiten ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet.

**III. Abschnitt
Ortschaften und Ortsräte**

§ 7

Ortschaften

- (1) In der Stadt Garbsen werden folgende Ortschaften nach § 90 Abs. 1 NKomVG gebildet:
 - 1.1 Berenbostel, umfassend die Stadtteile Berenbostel, Stelingen und Garbsen-Mitte im Bereich der Gemarkung Berenbostel,
 - 1.2 Garbsen, umfassend die Stadtteile Altgarbsen, Auf der Horst, Havelse und Garbsen-Mitte im Bereich der Gemarkung Garbsen,
 - 1.3 Horst, umfassend die Stadtteile Frielingen, Horst, Meyenfeld und Schloß Ricklingen,
 - 1.4 Osterwald, umfassend die Stadtteile Heitlingen, Osterwald o.E. und Osterwald u.E.
- (2) Für diese Ortschaften wird je ein Ortsrat gewählt.

§ 8

Ortsräte

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte beträgt in den Ortschaften:
 - 1.1 Berenbostel 11
 - 1.2 Garbsen 13
 - 1.3 Horst 9
 - 1.4 Osterwald 9
- (2) Die Ortsräte wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit der Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin“ oder „Ortsbürgermeister“. Die Ortsräte wählen ferner aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter mit der Bezeichnung „stellvertretende Ortsbürgermeisterin“ oder „stellvertretender Ortsbürgermeister“.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht unmittelbar in den Ortsrat gewählt sind.

§ 9

Zuständigkeit der Ortsräte

- (1) Soweit nicht der Rat nach § 58 Absatz 1 und 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Absatz 1 Nrn. 3 bis 6 NKomVG der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen, entscheidet der zuständige Ortsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung von Straßen, die nicht wesentlich über die Ortschaftsgrenzen hinausführen, keine wesentlich über die Ortschaft hinausgehende Bedeutung haben und nicht im Rahmen einer mehrere Straßen erfassenden Gesamtmaßnahme mit ortschaftsübergreifender Auswirkung vorgenommen werden,
 - b) Um- und Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht. Ausgenommen sind die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und Maßnahmen, die durch Satzung oder Planfeststellungsbeschluss festgelegt sind.
- (2) Darüber hinaus wird den Ortsräten nach § 93 Abs. 1 Satz 3 NKomVG übertragen:
 - a) Die Förderung für ortschaftsbezogene Projekte von Einzelpersonen.
 - b) Beschlussfassung über städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im Sinne des § 136 Baugesetzbuch (BauGB). Die Zuständigkeitsübertragung gilt nur für die Angelegenheiten, für die nicht ein anderes Gemeindeorgan ausschließlich zuständig ist.
- (3) Ausgenommen von dem Anhörungsrecht des Ortsrates sind in Bezug auf § 94 Abs. 1 Ziff. 5 NKomVG die Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert den in § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt.

§ 10

Haushaltsmittel der Ortsräte

- (1) Haushaltsmittel zur Erledigung der Aufgaben der Ortsräte werden im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Ortsräte haben ein weitgehendes Ermessen, die Haushaltsmittel für ihre Aufgaben einzusetzen.

IV. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 11

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die Allgemeine Vertreterin oder der Allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat und zwei weitere Beamtinnen oder Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Für die Beamtinnen und Beamten auf Zeit werden neben dem Bürgermeisteramt die Geschäftsbereiche Bauen, Finanzen sowie Bildung und Soziales eingerichtet.
- (3) Die Beamtinnen und Beamten auf Zeit vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister innerhalb der ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche.

§ 12

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 34 NKomVG in Angelegenheiten der Stadt Garbsen an den Rat zu wenden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat nimmt Kenntnis. Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (3) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.
- (4) Werden Anregungen oder Beschwerden von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (5) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 4 nicht entsprochen ist.
- (6) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist der Eingang ihrer bzw. seiner Anregung oder Beschwerde schriftlich zu bestätigen und der weitere Verfahrensweg zu erläutern. Über die Art der Erledigung, der Anregung oder der Beschwerde ist die Antragstellerin oder der Antragsteller schriftlich zu unterrichten.

§ 13

Einwohnerversammlungen, sonstige Informationsveranstaltungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Stadt.
- (2) Einwohnerversammlungen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nach Maßgabe des § 85 Abs. 5 Satz 2 und 3 NKomVG durchgeführt. Sie oder er kann sich bei der Leitung der Einwohnerversammlungen vertreten lassen. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 S. 3 NKomVG bleiben unberührt.

- (3) Die Ratsmitglieder und die Mitglieder der betroffenen Ortsräte sind zu den Einwohnerversammlungen einzuladen.
- (4) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 14

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der für Garbsen örtlich zuständigen Ausgabe der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung oder Rechtsnachfolger. Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Internet unter der Adresse „www.garbsen.de“ verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der für Garbsen örtlich zuständigen Ausgabe der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung oder Rechtsnachfolger nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden entsprechend Abs. 1 im Internet bekannt gemacht. Soweit durch Rechtsvorschrift eine Bekanntmachung im Internet unzulässig ist, erfolgt diese durch Ausgang im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Stadt Garbsen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Garbsen vom 13. Mai 1998 - zuletzt geändert durch Satzung vom 27.02.2008 - außer Kraft.

Garbsen, den 22.10.2012

STADT GARBSEN
Alexander Heuer
Bürgermeister

2. Stadt LAATZEN

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Laatzen (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und der §§ 1, 2 und 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom 15.11.2012 folgende 1. Änderung zur Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergesgegenstand

Die Stadt Laatzen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen, Diskothekenbetrieb und Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;

2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen (z.B. Burlesque, Table Dance), Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art (z.B. Peepshows, Striptease), Sex- und Erotikmessen sowie Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen;
 3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung oder Wiedergabe -, die von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 Jugendschutzgesetz (JuSchG) in der jeweils geltenden Fassung nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 JuSchG gekennzeichnet sind;
 4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nr. 5 und 6 erfasst;
 5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Schau-, Scherz- und Unterhaltungsapparaten, -automaten und -geräten sowie der Apparate, Automaten und Geräte zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit) sowie von allen Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (z. B. Billard, Dart, Kicker, Spielkonsolen)
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung (GewO) in der jeweils geltenden Fassung
 - b) an sonstigen Orten wie Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Kantinen, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
- Ausgenommen sind Spielapparate, -automaten und -geräte für Kleinkinder.
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (z. B. Computer-, Videospiele, Simulatoren oder ähnliches), die das individuelle Spielen am Einzelgerät oder das gemeinsame Spielen durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen, in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
 7. der Betrieb von Bowling- und Kegelbahnen;
 8. der Betrieb von Go-Kart-Bahnen und Miniaturbahnen (z.B. Carrera-Rennbahnen, Eisenbahnen, Modell-eisenbahnen).

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen von Vereinen i. S. d. § 21 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der jeweils geltenden Fassung, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben;

4. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, deren Überschuss vollständig und unmittelbar Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen zufließt, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen [§§ 51 bis 68 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung], der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder der gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
 5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen; außer Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 bis 4;
- Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von der / dem Veranstalter/-in entsprechend § 12 darzulegen.

§ 3

Steuerschuldner/-in

- (1) Steuerschuldner/-in ist die / der Unternehmer/-in der Veranstaltung (Veranstalter/-in).
- (2) Steuerschuldner/-in bei entgeltlicher Benutzung von Spiel- und Bildschirmgeräten i. S. v. § 1 Nr. 5 und 6 und bei Go-Kart-, Bowling- / Kegel- sowie Miniaturbahnen i. S. v. § 1 Nr. 7 und 8 ist diejenige / derjenige, in deren / dessen Betrieb die Geräte aufgestellt sind bzw. betrieben werden oder der / dem ganz oder teilweise die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner/-in sind auch:
 1. die / der Eigentümer/-in bzw. die / der Besitzer/-in der Räume oder Grundstücke, in bzw. auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist;
 2. die / der Besitzer/-in der Räumlichkeiten, in denen die Spiel- und Bildschirmgeräte i. S. v. § 1 Nr. 5 und 6 aufgestellt sind oder Go-Kart-, Bowling- / Kegel- bzw. Miniaturbahnen betrieben werden, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung oder den Betrieb ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 3. diejenigen, die anstelle der Veranstalterin / des Veranstalters im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- (4) Mehrere Steuerschuldner/-innen sind Gesamtschuldner/-innen im Sinne des § 44 AO.

§ 4

Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - Spielgerätesteuer (Apparate-, Automaten- und Gerätesteuer),
 - Pauschsteuer.
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 erhoben.
- (4) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 erhoben.
- (5) Als Pauschsteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 7 und 8 erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 bis 8 mit der Inbetriebnahme des Spiel- / Bildschirmgerätes bzw. der Bowling- / Kegel- bzw. Go-Kart-, Miniaturbahn o. ä.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spiel- / Bildschirmgeräten oder Bowling- / Kegel- bzw. Go-Kart-, Miniaturbahnen o. ä. nach § 1 Nr. 5 bis 8, wenn das jeweilige Gerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Aufbewahrungspflichten

- (1) ¹Die Steuer nach der Veranstaltungsfläche i. S. d. § 4 Abs. 3 bemisst sich nach der Größe der Veranstaltungsfläche. ²Als Veranstaltungsfläche gelten alle für die Besucher der Veranstaltung zugänglichen Flächen einschließlich des Schankraumes mit Ausnahme der Küche, Toiletten, Garderoben und ähnlichen Nebenräumen. ³Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und für die Zuschauer bestimmten Flächen, einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen, in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (2) ¹Die Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 4) für Geräte, bei denen der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgeräte), bemisst sich nach dem Einspielergebnis des einzelnen Gerätes. ²Das Einspielergebnis errechnet sich bei Geldspielgeräten mit manipulationssicheren Zählwerken aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (= Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Prüfstestgeld, Falschgeld, Fehlgeld sowie Berücksichtigung der Nachfüllung B. ³Ein Einspielergebnis in einem Monat darf nicht mit einem Einspielergebnis des nächsten Monats verrechnet werden. ⁴Das negative Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.
- (3) ¹Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software Daten wie Aufstellort, Gerätenummer und -namen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Dispenser- / Hopper- / Röhreninhalte u. s. w. lückenlos und fortlaufend aufzeichnet. ³Spielgeräte, an denen Spielmarken (Chips, Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (4) Die Spielgerätesteuern für Geräte, die keine Geldspielgeräte sind, sowie für Bildschirmgeräte bemisst sich nach der Anzahl der Geräte und der Dauer ihrer Aufstellung im Erhebungszeitraum.
- (5) ¹Hat ein Spiel- oder Bildschirmgerät mehrere Spiel-einrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spiel- oder Bildschirmgerät. ²Spiel- oder Bildschirmgeräte mit mehreren Spieleinrichtungen sind solche, an denen unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- (6) Bei der Pauschsteuer (§ 4 Abs. 5) richtet sich die Steuer nach der Anzahl der zu versteuernden Bowling- / Kegel-, Go-Kart- und Miniaturbahnen.
- (7) Die / der Steuerschuldner/-in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 7

Steuersätze

- (1) ¹Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche

1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	2,00 €
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2	3,10 €
3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 und 4	15,00 €

²Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach der Veranstaltungsfläche zu besteuernde Vergnügungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach der (Teil-) Veranstaltung berechnet, die den höchsten der vorgenannten Steuersätze aufweist. ³Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich der Steuersatz. ⁴Bei Veranstaltungen, die am auf den Beginn der Veranstaltung folgenden Tag enden und nicht länger als 24 Stunden gedauert haben, ist ein Veranstaltungstag bei der Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. ⁵Bei Veranstaltungen, die länger als 24 Stunden dauern, liegt jeweils ein Veranstaltungstag für jede angefangenen 24 Stunden vor.
- (2) Für alle Abgabentatbestände beträgt der Steuersatz bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 4) je Gerät und für jeden angefangenen Kalendermonat

1. für Geldspielgeräte (§ 6 Abs. 2) 14 v. H. des Einspielergebnisses. Die Spielgerätesteuern betragen jedoch mindestens	
a) bei der Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	80,00 €
b) bei der Aufstellung an sonstigen Orten wie Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Kantinen, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind	20,00 €
2. für Spielgeräte, die keine Geldspielgeräte sind (§ 6 Abs. 4), die	
a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu 3., 4., 5. und 6.	60,00 €
b) nicht in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu 3., 4., 5. und 6.	26,00 €
3. für Bildschirmgeräte und Musikautomaten	20,00 €
4. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	410,00 €
5. für Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel- / Wertmarken bespielt werden können	200,00 €
6. für elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit	20,00 €

¹Tritt am selben Veranstaltungsort im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes, welches kein Geldspielgerät ist, ein solches anderes Spielgerät,

so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. ²Ist das neue Spielgerät, welches kein Geldspielgerät ist, ein Gerät i. S. d. Abs. 2 Nr. 4 oder 5, so ist der Differenzbetrag zwischen der bisher gezahlten Steuer und dem neuen (erhöhten) Steuerbetrag auszugleichen.

- (4) Bei der Pauschsteuer beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat

- | | |
|---|----------------------|
| 1. für jede Bowling- / Kegelbahn bzw. Doppelbowling-/ Doppelkegelbahn | 15,00 € bzw. 30,00 € |
| 2. für jede Go-Kart-Bahn | 40,00 € |
| 3. für jede Miniaturbahn | 3,00 € |

§ 8

Erhebungszeiträume

- (1) ¹Bei Veranstaltungen i. S. v. § 1 Nr. 1, 2 und 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. ²Maximaler Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Bei der Vorführung von Filmen i. S. v. § 1 Nr. 3, bei der entgeltlichen Benutzung von Spiel- und Bildschirmgeräten i. S. v. § 1 Nr. 5 und 6 sowie dem Betrieb von Bowling- / Kegel-, Go-Kart- und Miniaturbahnen nach § 1 Nr. 7 und 8 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Stadt Laatzen kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Abs. 1, in denen die / der Steuerschuldner/-in eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9

Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Fall des § 8 Abs. 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Fall des § 8 Abs. 2 mit der Inbetriebnahme des Vorführungs-, Spiel- bzw. Bildschirmgerätes.

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) ¹Die / der Steuerschuldner/-in hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Laatzen vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. ²Ausnahmen hiervon können zugelassen werden. ³Die Steuer setzt die Stadt Laatzen durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) ¹Bei Geldspielgeräten sind den Steuererklärungen die Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Erhebungszeitraum (Kalendermonat) beizufügen. ²Die Zählwerkausdrucke können als Originalbeleg oder Kopien sowie – auf Antrag – in anderer Form vorgelegt werden. ³Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 2 erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. ⁴Für den jeweils folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen.
- (3) ¹Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese dem Team Kommunale Steuern und Hausabgaben vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. ²Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.
- (4) Gibt die / der Steuerschuldner/-in ihre / seine Steuererklärung nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, wird die Steuer gemäß

§ 11 Abs. 1 Nr. 4 b NKAG i. V. m. § 162 AO geschätzt und die Stadt Laatzen kann nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 a NKAG i. V. m. § 152 AO Verspätungszuschläge erheben.

§ 11

Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) ¹Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten, sofern auf dem Bescheid kein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben ist. ²Erstattungsbeträge werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) ¹Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 4) hat die / der Steuerschuldner/-in für den Erhebungszeitraum (Kalendermonat) monatliche Vorauszahlungen zu leisten. ²Diese sind in Höhe des Betrages der für den vorangegangenen Erhebungszeitraum zu zahlenden Steuer jeweils zum 15. eines Kalendermonats zu entrichten. ³Die Vorauszahlungen der einzelnen Kalendermonate werden nach Eingang der Steuererklärungen für den jeweiligen Kalendermonat auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

§ 12

Anmeldung und Anzeigepflichten

- (1) ¹Die / der Steuerschuldner/-in hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 4, Nr. 7 und 8 sowie die dazu benutzten Räume spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Laatzen anzuzeigen. ²Die Anzeige muss die genaue Bezeichnung der Örtlichkeit sowie die Größe der Veranstaltungsfläche enthalten. ³Ein Grundrissplan der der Veranstaltung dienenden Räumlichkeiten ist der Anzeige beizufügen. ⁴Zur Anmeldung ist auch die / der Besitzer/-in der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. ⁵Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn Steuerbefreiung nach § 2 beansprucht wird. ⁶Bei unvorbereiteten und nicht vorgesehenen Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem folgenden Werktag nachzuholen.
- (2) ¹Bei mehreren aufeinanderfolgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen einer / eines Veranstalterin / Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltung) kann auf Antrag eine einmalige Anmeldung dieser Veranstaltungen als ausreichend anerkannt werden. ²Die Anmeldung hat spätestens 10 Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. ³Veränderungen sind vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung anzuzeigen.
- (3) ¹Die / der Steuerschuldner/-in hat die erstmalige Inbetriebnahme von Vorführungsgeräten nach § 1 Nr. 3 sowie Spiel- bzw. Bildschirmgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte je Aufstellort unverzüglich nach Inbetriebnahme der Stadt Laatzen anzuzeigen. ²Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt Laatzen entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. ³In den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 muss die Anzeige die Bezeichnung des Spiel- bzw. Bildschirmgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, die Gerätenummer, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geldspielgeräten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. ⁴Für Bowling- / Kegelbahnen, Go-Kart- und Miniaturbahnen gilt dies entsprechend. ⁵Die Anzeige für Spiel- und Bildschirmgeräte hat auf einem von der Stadt Laatzen vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen.

- (4) ¹Die Anzeigepflichten nach Abs. 3 gelten auch bei jeder den Betrieb bzw. den Spielbetrieb betreffenden Veränderung, dem Wechsel des Aufstellungsortes, bei Änderung der Zulassungsnummer sowie der Außerbetriebnahme von Vorführungs-, Spiel- bzw. Bildschirmgeräten. ²Über die Außerbetriebnahme ist ein Nachweis erforderlich, z.B. ein Abnahmeprotokoll. ³Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige. ⁴Wird im Laufe eines Betriebsmonats an die Stelle eines der in § 7 Abs. 2 und 4 genannten Geräte gegen ein gleichartiges Gerät getauscht, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 13 Sicherheitsleistung

Die Stadt Laatzen kann Sicherheitsleistungen in Höhe der voraussichtlichen Steuer verlangen.

§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Laatzen ist berechtigt, auch während einer Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung sowie zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Laatzen kann, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchführen.
- (3) Die / der Steuerschuldner/-in ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der / dem von der Stadt Laatzen Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) ¹Die zur Ermittlung der / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Laatzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. ²Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Laatzen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die / den Steuerpflichtige/n nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) ¹Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe / denselben Abgabenpflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. ²Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 Veranstaltungen nicht drei Werkstage vor Beginn anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 3 und Abs. 4 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. an Spiel- und / oder Bildschirmgeräten nicht unverzüglich anzeigt;
 4. entgegen § 14 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt – mit Ausnahme von § 7 Abs. 4 – am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Laatzen vom 30.06.2011 außer Kraft. § 7 Abs. 4 tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Bestandskräftig gewordene Steuermeldungen und Steuerfestsetzungen werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.

Laatzen, den 19.11.2012

STADT LAATZEN
Der Bürgermeister
Prinz

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151